

# Lohnsteuer-Info

April 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Headhunter-Kosten und Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 19 EStG.....	1
2	Gutscheine / Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung und Sozialversicherungsrecht .....	2
3	Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung der Umsatzsteuersatzreduzierung.....	3
4	Anhebung der Aufwandspauschale.....	4
5	Abkürzungsverzeichnis.....	6

## 1 Headhunter-Kosten und Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 19 EStG

Durch § 3 Nr. 19 S. 2 EStG i.d.F. des JStG 2020<sup>1</sup> wird Folgendes bestimmt:

*Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.*

Die Steuerfreiheit scheidet jedoch dann aus, wenn die übernommenen Leistungen einen überwiegenden Belohnungscharakter haben.<sup>2</sup>

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hiermit klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.<sup>3</sup>

### Praxishinweis

Vehement wird gegenwärtig die Frage diskutiert, ob auch die Kostenübernahme für einen Headhunter unter die lohnsteuerlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 19 S. 2 EStG fällt. Eine Steuerfreiheit ist m. E. zu bejahen, weil hierunter jedwede vom Arbeitgeber veranlassten Beratungsleistungen zu fassen sind, die durch einen Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht werden.<sup>4</sup> In der Gesetzesbegründung ist auch die „Newplacement-Beratung“ genannt, so dass auch hierfür die Steuerfreiheit zur

<sup>1</sup> JStG v. 21.12.2020 – BGBl I 2020, 3096

<sup>2</sup> § 3 Nr. 19 S. 3 EStG

<sup>3</sup> BT-Drucks. 19/25160 v. 10.12.2020 S. 207

<sup>4</sup> So auch Niermann, DB 2021, 142

Anwendung kommen dürfte. Zur Haftungsvermeidung sollte eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

## 2 Gutscheine / Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung und Sozialversicherungsrecht

Die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn ist insbesondere für die Anwendung der 44 EUR-Freigrenze (ab 2022: 50 EUR-Freigrenze)<sup>5</sup> bedeutsam. Denn nur für Sachzuwendungen kann die vorgenannte Freigrenze zur Anwendung kommen. Bereits mit Wirkung ab dem Jahr 2020 hat der Gesetzgeber legal definiert, wann Gutscheine und Geldkarten als Sachlohn einzuordnen sind. Hierzu bestimmen § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG Folgendes:

*„<sup>2</sup>Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.*

*<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“*

Gutscheine und Geldkarten, die auf einen Geldbetrag lauten, können danach nur dann als Sachbezüge anerkannt werden, wenn diese

- **ausschließlich** zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und
- die Kriterien des **§ 2 Abs. 1 Nr. 10** des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (kurz: **ZAG**)

erfüllen.

Durch den Verweis auf das ZAG haben sich zahlreiche Anwendungsfragen z. B. bei Ausgabe von Gutscheinen ergeben. Um die noch offenen Fragen klären zu können, hat die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen.<sup>6</sup> Es wird danach für die Einordnung der Gutscheine als Sachlohn nicht beanstandet, wenn Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, selbst wenn diese nicht die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

---

<sup>5</sup> § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

<sup>6</sup> FinMin Sachsen-Anhalt v. 26.2.2021 – 45-S 2334-331/4/13848/2021, NWB HAAAH-73135 und BMF-Schr. v. 13.4.2021 – IV C 5-S 2334/19/10007:002

### Praxishinweis

In der Diskussion war, ob auch die Sozialversicherungsträger diese Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung mittragen und so (rückwirkend) für einen Gleichklang zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht sorgen. Nachdem zunächst mit Hinweis auf das Rückwirkungsverbot die Nichtbeanstandungsregelung sozialversicherungsrechtlich nicht zur Anwendung kommen sollte, wurde mittlerweile beschlossen, dass die Sozialversicherung dem Steuerrecht folgt. Mit einer Verlautbarung der Sozialversicherungsträger ist in Kürze zu rechnen. Wir werden berichten.

Durch die Nichtbeanstandungsregelung gewährt die Finanzverwaltung Zeit für die Umstellung der Gutscheine und Geldkarten; ab 2022 müssen diese auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Das BMF-Schreiben vom 13. April 2021 geht auf zu Auslegungsfragen im Detail ein. Dieses Schreiben wird in einem künftigen Lohnsteuer-Info näher besprochen.

### 3 Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung der Umsatzsteuersatzreduzierung

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG folgende Umsätze:

*die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.*

### Praxishinweis

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz v. 10. März 2021<sup>7</sup> hat der Gesetzgeber die Geltungsdauer des ermäßigten Steuersatzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Ob ab 2023 der allgemeine Umsatzsteuersatz wiederum zur Anwendung kommen wird, bleibt abzuwarten. Politisch wird auch gefordert, die zeitlich begrenzte Steuersatzreduzierung zu entfristen. Künftige Gesetzgebungsverfahren – insbesondere nach der Bundestagswahl – bleiben abzuwarten.

Die Verlängerung der Umsatzsteuersatzreduzierung wirkt sich mittelbar auch auf die Lohnabrechnung aus. Wird eine Mahlzeitenabgabe an den Mitarbeiter umsatzsteuerlich mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet, ist aus diesem die Umsatzsteuer herauszurechnen.

<sup>7</sup> Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 10.3.2021 – BGBl I 2021, 330

### Praxishinweis

Zu beachten ist, dass sich die lohnsteuerlichen Werte als Bruttowerte verstehen. Damit ist aus dem amtlichen Sachbezugswert für die Mahlzeit (z. B. Mittagessen i. H. v. 3,47 EUR in 2021<sup>8</sup>) die Umsatzsteuer bis Ende 2022 mit 7 % herauszurechnen. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch die betreffende Lohnart die Umsatzsteuer programmgesteuert herausgerechnet wird. Bei der programmgesteuerten Herausrechnung ist die nunmehr gesetzlich beschlossene Verlängerung der Anwendung des 7 %igen Umsatzsteuersatzes zu beachten.

### Beispiel

<i>Sachbezugswert je Mittagessen – ohne Getränke (2021):</i>	<i>3,47 EUR</i>
<i>davon Umsatzsteuer 7/107</i>	<i>0,21 EUR</i>

## 4 Anhebung der Aufwandspauschale

Das Bundeskabinett hat am 24. März 2021 die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 - LStÄR 2021) beschlossen.

### Praxishinweis

Die Lohnsteuer-Richtlinien sind Weisungen an die Finanzverwaltung. Sie haben nicht den Rang einer Rechtsnorm, stellen jedoch sicher, dass die Finanzämter in Zweifelsfragen nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. Sie enthalten außerdem Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung. Über die bestehende Selbstbindung der Verwaltung entfalten sie eine erhebliche Außenwirkung im Besteuerungsverfahren.

Mit der beschlossenen Änderung wird der steuerfreie Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach R 3.12 Absatz 3 LStR von 200 EUR auf 250 EUR monatlich angehoben und insoweit die Erhöhung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG nachvollzogen.

Der Übungsleiterpauschbetrag wurde zum 1. Januar 2021 durch das JStG 2020<sup>9</sup> von 2.400 EUR (2020) auf 3.000 EUR pro Jahr (ab 2021) angehoben.

Zudem wird der Mindestbetrag in R 3.12 Abs. 5 LStR für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten von bislang 6 EUR auf nunmehr 8 EUR am Tag angehoben.

<sup>8</sup> BMF-Schr. v. 28.12.2020 – BStBl I 2021, 59

<sup>9</sup> JStG v. 21.12.2020 – BGBl I 2020, 3096

Bei den Mindestbeträgen handelt es sich um Nachweiserleichterungen im Verwaltungswege zur Feststellung der Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigungen in den Fällen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG.

#### **Praxishinweis**

Die begünstigenden Änderungen der Lohnsteuer-Richtlinien sollen **rückwirkend ab 1. Januar 2021** gelten. Zuletzt wurde der steuerfreie Mindestbetrag mit der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2013 rückwirkend ab 1. Januar 2013 von 175 EUR auf 200 EUR monatlich angehoben. Hintergrund dieser Anhebung war ebenfalls die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Ehrenamtsstärkungsgesetz.

Mit der Änderung wird dem Wunsch der Länder und Verbände nachgekommen, die sich für die Anhebung dieses Mindestbetrages - in Anlehnung an die auf 3.000 EUR im Jahr erhöhte Übungsleiterpauschale - eingesetzt haben.

Betroffen von dieser Änderung sind z. B. Tätigkeiten:

- kommunale Mandatsträger (nebenberufliche Ratsherren oder Bürgermeister)
- Schöffen
- ehrenamtliche Rettungsdienste, freiwillige Feuerwehren
- Mitglieder von Aufsichts- oder Verwaltungsräten der Rundfunkanstalten, Sparkassen
- u. ä. Tätigkeiten bei Volkshochschulen oder in der Jugendbildung

#### **Praxishinweis**

Die vom Kabinett beschlossenen LStÄR 2021 bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates, bevor sie in Kraft treten. Mit einer Zustimmung ist in Kürze zu rechnen. Vorab hat die Finanzverwaltung die Anwendung dieser Grundsätze bereits zugelassen.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> BMF-Schr. v. 8.4.2021 - IV C 5 - S 2337/20/10001 :001

## 5 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung